

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1985 10 21
Mag.Gre/Ko

Betr.: GZ 47 310/1-IV/7/85,
Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen und
Luftreinhalteverordnung für Kessel-
anlagen 1986

Ziel: 73 185
Datum: 24. OKT. 1985
Verteilt: 28.10.85 Seite
L. Klainzgruber

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt für die Übersendung des Entwurfes der Novellierung des Dampfkesselmissionsgesetzes zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und für die Einladung, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Punkten möchten wir folgendes bemerken:

Das DKEG enthält keine Bestimmungen, welche eine ständige Anpassung der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen - und zwar von Alt- und Neuanlagen - an den jeweiligen Stand der Technik vorsehen. So notwendig diese Zielsetzung einer Anpassung erscheinen mag, so unbestimmt bleibt nach wie vor der Begriff "Stand der Technik" in dieser Novellierung. Um zur Klärung dieser Problematik im verstärkten Maße beizutragen, empfiehlt sich eine Orientierung an ausländischen Erfahrungen (USA, Japan).

Die Bestimmung des "Standes der Technik" mittels lediglich der "Erprobung" der Funktionstüchtigkeit einer Produktionsanlage, lässt einige Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer solchen Beurteilung offen, denn die Effektivität einer Anlage lässt sich erst im Dauerbetrieb ermitteln. Wei-

- 2 -

ter ist der Begriff "Stand der Technik" sehr weitläufig und könnte sich gegebenfalls auf "Produktionssysteme" an sich erstrecken. In diesem Fall reicht der Eingriff des Gesetzes wohl über das erwünschte Maße hinaus!

Der zweite Kritikpunkt richtet sich gegen die Auflage der Behörde "die ihr bekannt gewordenen Nachbarn (§75 Abs.2 und 3 der Gewerbeordnung) persönlich zu verständigen". Die Frage der Bestimmung dieser "Nachbarn" bleibt offen. Es ist außerdem zweifelhaft, inwiefern die Behörde in der Lage ist, den Grad der "Betroffenheit" zu bestimmen und ob dadurch dem Wunsch einer Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens überhaupt entsprochen wird. Das Interesse an der Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren sollte doch vom Betroffenen selbst ausgehen. Durch den Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten wird die ohnehin mit größten Schwierigkeiten verbundene Abwicklung von Verfahren, nicht nur für Großprojekte, zusätzlich erschwert.

Im einzelnen erlauben wir uns zu den weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes mitzuteilen:

§5a (1) Eine Verordnung mit allgemeiner Gültigkeit soll den individuellen Fall regeln. Es ist fraglich, wie man diese "Präzisierung der generellen Norm" für den Einzelfall rechtlich rechtfertigen will.

§5a (3) Entspricht die "Nutzungsdauer" einer Anlage einer über die Zeit "geschätzten" Größe, so müssten "Reserveanlagen" von dieser Bestimmung enthoben werden, denn aufgrund ihrer periodisch begrenzten Auslastung, würde die geschätzte mit der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht mehr übereinstimmen.

Eine Anpassung der Anlage gemäß Abs.1 "unverzüglich" im vollen Ausmaß durchzuführen, bedarf unbedingt der ausdrücklichen

- 3 -

Berücksichtigung einer Übergangsfrist, die hier im Entwurf nicht erwähnt wird.

Auffallend ist die fehlende Berücksichtigung "wirtschaftlicher Notwendigkeiten" sowohl im §5a (1) als auch im §11 Abs.5.

Im §5a (1) wird zwar die "nachträgliche Anpassung" einer Dampfkesselanlage an den "Stand der Technik" mit der Abwägung des erforderlichen Aufwandes relativiert, jedoch die "wirtschaftliche Notwendigkeit" nicht erwähnt.

§11 Abs.5 enthält die Klausel "der Vorschreibung geeigneter Maßnahmen" für den Fall, daß eine Dampfkesselanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Diese Maßnahmen sollten ökonomischen Bedingungen gerecht werden, nicht nur im Einzelinteresse, sondern auch wegen der Notwendigkeit einer gesamtwirtschaftlichen Stabilität, die durch eine Überbelastung Einzelner gefährdet wird.

Zu den weiteren zur Diskussion stehenden Punkten möchten wir uns voll inhaltlich der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft anschliessen, die die einzelnen Bestimmungen des zur Begutachtung stehenden Gesetzentwurfes ausführlich kommentiert hat.

25 Kopien dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Peter Kapral)

(Mag. Andrea Gredler)